## Die Rolle logischer Prinzipien im Recht

Vortrag in der Wiener PRO SCIENTIA-Gruppe am 19.12.2024

Der "juristische Syllogismus" hat als Denkoperation im juristischen Denken eine unbestreitbare Evidenz.¹ Er hat sich zweifelsfrei als sehr praktisches Utensil der juristischen Werkzeugkiste bewiesen und kann wohl auch deshalb heute kaum noch aus den Denkprozessen von Jurist\*innen weggedacht werden. Mithilfe des juristischen Syllogismus wollen Jurist\*innen aus generellen Normen passende individuellere Normen für den jeweiligen Einzelfall schaffen:

Generelle Norm: Alle Mörder sollen verhaftet werden!

Sachverhalt: X ist ein Mörder.

Individuelle Norm: X soll verhaftet werden!

Rechtstheoretische Unklarheiten, die den Syllogismus und ganz generell die Anwendbarkeit von Regeln der Aussagenlogik (zu denen die Regel der Schlussfolgerung – der Syllogismus – zählt) auf Rechtsnormen begleiten, werden gerne ausgeklammert. Tatsächlich übersieht eine unkritische Bejahung der Annahme, dass Beziehungen zwischen Rechtsnormen wie auch Beziehungen zwischen Aussagen den Prinzipien der Logik folgen, nicht unerhebliche rechtstheoretische Problemherde. Beim juristischen Syllogismus handelt es sich also um eine "theoretisch sehr heikle Angelegenheit".² Einer dieser rechtsheoretischen Problemherde trägt den Namen "das Jørgensche Dilemma".

Jørgen Jørgensen hat früh erkannt, dass die Definition des logischen Schließens eigentlich die Denkoperation "juristischer Syllogismus" aus dem Bereich der Logik ausschließen sollte.<sup>3</sup> Jørgensens Dilemma ist Resultat der Eigenheiten des juristischen Syllogismus. Dieser unterscheidet sich nicht unwesentlich vom klassischen "theoretischen Syllogismus" der Aussagenlogik. Denn, anders als der theoretische Syllogismus, arbeitet der juristische Syllogismus nicht rein mit wahrheitsfähigen Aussagesätzen, sondern auch mit nicht wahrheitsfähigen Forderungssätzen.

-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl *Jabloner*, Kein Imperativ ohne Imperator, Anmerkungen zu einer These Kelsens, in *Walter* (Hrsg), Untersuchungen zur Reinen Rechtslehre II (1988) 75, und in *Olechowski/Zeleny* (Hrsg), Clemens Jabloner Methodenreinheit und Erkenntnisvielfalt Aufsätze zur Rechtstheorie, Rechtsdogmatik und Rechtsgeschichte (2013) 1 (17).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Engisch/Würtenberger/Otto, Einführung in das juristische Denken<sup>13</sup> (2024) 76.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Vgl *Jørgensen*, Imperatives and logic, Erkenntnis 7/1937, 288 (289).

Bei einem theoretischen Syllogismus wird die Wahrheit einer Schlussfolgerung aus der Wahrheit eines Obersatzes und eines Untersatzes hergeleitet. Zweck dieser Ableitung ist es, aus einer allgemeinen Aussage eine speziellere Aussage zu gewinnen. Das Ergebnis ist hier bereits im Obersatz gegeben, etwas bereits Gegebenes wird also nur explizit gemacht.<sup>4</sup>

Alle Menschen sind sterblich. (wahr)

A ist ein Mensch. (wahr)

**A ist sterblich.** (wahr)

Der juristische Syllogismus dient dem Zweck, zu einer individuelleren Norm zu führen. Eine generelle Norm (der Tatbestand) dient als Obersatz. Ein Sachverhalt wird diesem Tatbestand mittels Subsumption unterstellt und fungiert als Untersatz.

Alle Mörder sollen verhaftet werden!

X ist ein Mörder. (wahr)

## X soll verhaftet werden!

Im Unterschied zum theoretischen Syllogismus beabsichtigt der juristische Syllogismus, aus einem nicht wahrheitsfähigen Forderungssatz (Tatbestand) und einem wahrheitsfähigen Aussagesatz (Sachverhalt) eine nicht wahrheitsfähige individuellere Rechtsnorm zu schaffen. Darin fußt das Problem, welches heute *Jørgen Jørgensens* Namen trägt: Nach *Jørgensens* Beobachtungen kommen nur wahrheitsfähige Ausdrücke für eine Schlussfolgerung in Frage, gleichzeitig erscheint es offensichtlich, dass eine Schlussfolgerung im Imperativ (hier eine Rechtsnorm) auch aus zwei Sätzen gezogen werden könne, von denen eine im Imperativ (hier der Tatbestand) steht.<sup>5</sup>

Das Jørgensche Dilemma kann auch als Trilemma verstanden werden, welches ganz einfach gelöst wird, indem man eine der folgenden Thesen verwirft:

- 1) Rechtsnormen sind nicht wahrheitsfähig.
- 2) Die Logik beruht auf Beziehungen zwischen Wahrheitswerten von Ausdrücken.
- 3) Es ist möglich, logische Schlüsse aus Normen zu ziehen.<sup>6</sup>

Ein möglicher Lösungsansatz, der im Rahmen dieses Vortrages vorgestellt worden ist, geht auf das Spätwerk *Hans Kelsens* zurück und verneint die dritte These, sprich die Möglichkeit, logische Schlüsse aus Normen zu ziehen.<sup>7</sup>

<sup>5</sup> Vgl *Jørgensen*, Imperatives and logic, Erkenntnis 7/1937, 288 (290).

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Vgl Kelsen, Allgemeine Theorie der Normen (1979) 183.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Vgl *O. Weinberger*, Normtheorie als Grundlage der Jurisprudenz und Ethik (1981) 90; *Sasdelli*, Können Maschinen Rechtsfälle entscheiden? (2023) 27.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Vgl *Kelsen*, Recht und Logik, in *Klecatsky/Marcic/Schambeck* (Hrsg), Die Wiener rechtstheoretische Schule Band 2 (2010) 1201 (1219).

*Hans Kelsen*, nicht zuletzt bekannt als "Architekt der österreichischen Verfassung"<sup>8</sup>, setzte sich in seinem Spätwerk intensiv mit der Anwendbarkeit logischer Prinzipien auf Rechtsnormen auseinander.<sup>9</sup> Trotz seiner Faszination für Fragen zur Rolle der Logik arbeitete *Kelsen* eine der Normlogik gegenüber skeptische Position heraus: Er kommt zu dem Schluss, dass logische Prinzipien auf Beziehungen zwischen Rechtsnormen nicht anwendbar sind.<sup>10</sup>

Dieser "normlogische Skeptizismus" *Kelsens* ist als Konsequenz seiner strikten Unterscheidung zwischen der Wahrheit einer Aussage und der Geltung einer Norm zu verstehen. Rechtsnormen sind nach *Kelsen* weder wahr noch falsch, sondern gültig oder nicht gültig. Diese Geltung einer Rechtsnorm kann nicht mit der Wahrheit einer Aussage gleichgesetzt werden.<sup>11</sup>

Eine Rechtsnorm, die nicht gilt, existiert nicht. Eine Aussage, die nicht wahr ist, existiert problemlos weiter. Denn eine Aussage ist Sinn eines Denkaktes, und die Wahrheit einer Aussage unabhängig von diesem Denkakt. Eine Rechtsnorm hingegen ist Sinn eines Willensaktes und die Geltung der Rechtsnorm durch diesen Willensakt bedingt.

Mit einem "rechtssetzenden" juristischen Syllogismus ist *Kelsens* Normverständnis nicht vereinbar. Die Verbindung eines nicht wahrheitsfähigen Obersatzes (Tatbestand) mit einem Untersatz (Sachverhalt) kann nicht durch logische Prinzipien zu einer neuen individuelleren Rechtsnorm führen. Das Entstehen einer Rechtsnorm setzt einen Willensakt voraus.<sup>14</sup>

Dies führt zu nicht unerheblichen Konsequenzen für die Rechtfertigung individueller Normen, da diese nicht logisch aus generellen Rechtsnormen folgen. Zugespitzt könnte man sich die Frage stellen, wie stark sich das Setzen von individuellen Rechtsnormen noch von Willkür unterscheiden lässt, wenn es keine logische Verbindung zwischen genereller und individuellerer Rechtsnormen gibt. Indem *Kelsen* also eine Antwort auf das Jørgensche "Trilemma" formuliert, wirft er viele weitere Fragen auf, die ihren eigenen Vortrag verdienen. Was *Kelsen* gelingt, ist aufzuzeigen, dass der juristische Syllogismus kein logisches Prinzip, sondern nicht mehr als eine – durchaus praktische – juristische Denkoperation ist.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Vgl *Olechowsky*, Der Beitrag Hans Kelsens zur österreichischen Bundesverfassung, in *Walter/Ogris/Olechowsky* (Hrsg) Hans Kelsen: Leben – Werk – Wirken (2009) 211 (228).

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Vgl dazu etwa *Kelsen*, in *Klecatsky/Marcic/Schambeck* (Hrsg) 1201; *Kelsen*, Allgemeine Theorie der Normen; *Kelsen/Klug*, Rechtsnorm und logische Analyse. Ein Briefwechsel 1959-1965 (1981).

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Vgl Kelsen, in Klecatsky/Marcic/Schambeck 1219.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Vgl Kelsen, Allgemeine Theorie der Normen 136.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Vgl *Kelsen*, Allgemeine Theorie der Normen 182.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Vgl Kelsen, in Klecatsky/Marcic/Schambeck 1204.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Vgl Kelsen, Allgemeine Theorie der Normen 186.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Vgl Sasdelli, Können Maschinen Rechtsfälle entscheiden? 30.

## Literatur:

Engisch Karl/Würtenberger Thomas/Otto Dirk, Einführung in das juristische Denken<sup>13</sup> (2024)

Jabloner Clemens, Kein Imperativ ohne Imperator, Anmerkungen zu einer These Kelsens, in Walter (Hrsg), Untersuchungen zur Reinen Rechtslehre II (1988) 75 und in Olechowski/Zeleny (Hrsg), Clemens Jabloner Methodenreinheit und Erkenntnisvielfalt Aufsätze zur Rechtstheorie, Rechtsdogmatik und Rechtsgeschichte (2013) 1

Jørgensen Jørgen, Imperatives and logic, Erkenntnis 7/1937, 288

Kelsen Hans, Allgemeine Theorie der Normen (1979)

Kelsen Hans, Recht und Logik, in Klecatsky/ Marcic/ Schambeck (Hrsg), Die Wiener rechtstheoretische Schule Band 2 (2010) 1201

Kelsen Hans/Klug Ulrich, Rechtsnorm und logische Analyse. Ein Briefwechsel 1959-1965 (1981)

Olechowsky Thomas, Der Beitrag Hans Kelsens zur österreichischen Bundesverfassung, in Walter/Ogris/Olechowsky (Hrsg) Hans Kelsen: Leben – Werk – Wirken (2009) 211

Sasdelli Diogo, Können Maschinen Rechtsfälle entscheiden? (2023)

Weinberger Ota, Normtheorie als Grundlage der Jurisprudenz und Ethik (1981)